



ÜBERSETZUNG

STAATSRAT

Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 71.687/1/V
vom 3. August 2022

über

einen Vorentwurf eines Dekrets der Deutschsprachigen
Gemeinschaft ,zur Schaffung eines Beirats für Menschen mit
Unterstützungsbedarf‘

Am 13. Juni 2022 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von dem Vize-Ministerpräsidenten, Minister für Gesundheit und Soziales, Raumordnung und Wohnungswesen der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Vorentwurf eines Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft ‚zur Schaffung eines Beirats für Menschen mit Unterstützungsbedarf‘ abzugeben.

Der Vorentwurf wurde von der ersten Ferienkammer am 26. Juli 2022 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Marnix VAN DAMME, Kammerpräsident, Präsident, Paul LEMMENS, Kammerpräsident, Chantal BAMPES, Staatsrat, Bruno PEETERS, Beisitzer, und Annemie GOOSSENS, Greffier.

Der Bericht wurde von Brecht STEEN, Erster Auditor-Abteilungsleiter, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 3. August 2022 abgegeben.

*

1. Unter Anwendung von Artikel 84 § 3 Absatz 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat, hat sich die Gesetzgebungsabteilung hauptsächlich darauf konzentriert, die Befugnis des erlassenden Organs, die Rechtsgrundlage¹ sowie die Frage, ob die vorgeschriebenen Formvorschriften eingehalten worden sind, zu untersuchen.

*

TRAGWEITE DES DEKRETVORENTWURFS

2. Der zur Begutachtung vorgelegte Dekretvorentwurf zielt darauf ab, ab dem 1. November 2022 einen Beirat für Menschen mit Unterstützungsbedarf, nachstehend „der Beirat“ genannt, in der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu schaffen und dessen Aufgaben, Zusammensetzung, Funktionsweise und Finanzierung zu regeln. Aus der Begründung des Vorentwurfs geht hervor, dass er darauf abzielt, Menschen mit Unterstützungsbedarf enger und mehr systematisch in den Entscheidungsprozess einzubeziehen, um in dieser Weise Artikel 4 Absatz 3 und Artikel 33 des Übereinkommens „über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“² durchzuführen.

ALLGEMEINE BEMERKUNG

3. In Artikel 33 Absatz 2 des o.a. Übereinkommens wird in Bezug auf die Schaffung unabhängiger Mechanismen, die die Durchführung des Übereinkommens fördern, vorgeschrieben, dass bei der Bestimmung oder Schaffung eines solchen Mechanismus die Vertragsstaaten die Grundsätze betreffend die Rechtsstellung und die Arbeitsweise der einzelstaatlichen Institutionen zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte berücksichtigen. Hiermit werden offensichtlich die sogenannten „Pariser Grundsätze“³ gemeint.

¹ Da es sich um einen Dekretvorentwurf handelt, wird unter „Rechtsgrundlage“ die Übereinstimmung mit den höheren Rechtsnormen verstanden.

² Übereinkommen „über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“, geschlossen zu New York am 13. Dezember 2006 und, was die Deutschsprachige Gemeinschaft betrifft, durch Dekret vom 11. Mai 2009 gebilligt.

³ Das sind die *Principles relating to the Status of National Institutions (The Paris Principles)*, wie sie anlässlich einer Tagung der nationalen Menschenrechtsinstitutionen (NMRI) in Paris im Jahre 1991 festgelegt und von der Generalversammlung der Vereinten Nationen durch die Resolution 48/134 vom 20. Dezember 1993 begrüßt worden sind („welcomes“ – „se félicite“). Diese Grundsätze bilden die internationalen Minimumnormen für die Schaffung von NMRI. Sie bieten einen weiten Rechtsrahmen betreffend der Status, die Struktur, das Mandat, die Zusammensetzung, die Autorität und die Arbeitsweise der wichtigsten internen Mechanismen zum Schutz der Menschenrechte an. Die NMRI gehören zur Globalen Allianz der Nationalen Menschenrechtsinstitutionen (GANHRI) und auf europäischer Ebene zum europäischen Netzwerk der nationalen Menschenrechtsinstitutionen (ENNHRI). Der Unterausschuss für Akkreditierung (SCA) der Globalen Allianz akkreditiert die nationalen Institutionen, die die „Pariser Grundsätze“ beachten. Bei voller Erfüllung dieser Grundsätze wird der „A-Status“ verliehen.

Abgesehen von der Bezugnahme darauf in der o.a. Übereinkommensbestimmung haben die „Pariser Grundsätze“ an sich keinen bindenden juristischen Wert und können in das, was *soft law* in Sachen Menschenrechte genannt wird, aufgeteilt werden, über das der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung früher bereits bemerkt hat, dass „België (...) dus geenszins verplicht [is] de aanbevelingen in die tekst te volgen, ook al kunnen deze bijdragen tot een betere werkzaamheid van de Europese en internationale akten inzake mensenrechten“⁴.

Im Lichte der Bezugnahme auf die „Pariser Grundsätze“ in den Übereinkommensbestimmungen, deren Durchführung von dem Vorentwurf beabsichtigt wird, kann jedoch festgestellt werden, dass die o.a. Grundsätze in der entworfenen Regelung tatsächlich beachtet werden, was unter anderem in den Bestimmungen des Vorentwurfs, die auf eine pluralistische Zusammensetzung des Beirats und auf die Sicherstellung dessen Unabhängigkeit abzielen, zum Ausdruck kommt.

UNTERSUCHUNG DES TEXTES

Artikel 2 und 3

4. In Artikel 2 des Vorentwurfs werden einige Begriffe definiert, während in Artikel 3 bestimmt wird, dass die im Vorentwurf erwähnten Personenbezeichnungen „für alle Geschlechter [gelten]“. Diese Bestimmungen betreffen nicht so sehr die Schaffung und die Aufgaben des Beirats, sondern sind eher allgemeine Bestimmungen. Es wird empfohlen, diese Bestimmungen aus dem heutigen Kapitel 1 auszulassen und sie in ein getrenntes, neu hinzuzufügendes erstes Kapitel „Allgemeine Bestimmungen“ aufzunehmen. Zwar müssen dann die bestehenden Kapitel des Vorentwurfs umnummeriert werden.

Artikel 4

5. Artikel 4 § 3 des Vorentwurfs lautet wie folgt:

„Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Beirat Vereinbarungen mit anderen Organisationen abschließen“.

Diese Bestimmung wird in der Begründung wie folgt kommentiert:

„Um dem Beirat zu ermöglichen, die Aufgaben in vollem Maße wahrzunehmen, wird dessen Verantwortlichen die Möglichkeit eröffnet mit anderen Organisationen Vereinbarungen abzuschließen (beispielsweise für die Räumlichkeiten, das Sekretariat, die Buchhaltung, usw.)“.

⁴ Gutachten des Staatsrates 48.858/AV vom 7. Dezember 2010 über einen Gesetzesvorschlag ‚tot instelling van een Federale Mensenrechtencommissie‘, *Parl. Dok.* Kammer 2010-2011, Nr. 53-0418/002, S. 5. Siehe auch das Gutachten des Staatsrates 52.675/VR vom 5. Februar 2013 über einen Vorentwurf, der das Gesetz vom 19. Januar 2014 ‚zur Zustimmung zum Zusammenarbeitsabkommen vom 23. Juni 2013 zur Schaffung eines Interföderalen Zentrums für Chancengleichheit und Bekämpfung des Rassismus und der Diskriminierungen‘ geworden ist, *Parl. Dok.* Senat 2012-13, Nr. 5-2137/1, S. 27-32.

Aus dem Obenstehenden geht hervor, dass die Tragweite der Bestimmung in Artikel 4 § 3 des Vorentwurfs begrenzt ist und eher darauf abzielt, die Erfüllung der Aufgaben des Beirats unter anderem aus logistischer Sicht zu erleichtern. Darüber hinaus bezieht sich die angeführte Bestimmung nur auf den Abschluss von Vereinbarungen und infolgedessen nicht auf andere Methoden von Zusammenarbeit.

In letzter Zeit hat der Staatsrat auf die Bedeutung der Zusammenarbeit, der Interaktion und der Koordinierung zwischen den Organisationen aufgewiesen, die – sowohl auf föderalebene als auch auf Teilstaatebene – den Schutz der Menschenrechte überwachen⁵. Es stellt sich die Frage, ob der Dekretgeber bei der Ausarbeitung der zur Begutachtung vorgelegten Regelung eine solche umfassendere Interaktion im Sinn hatte.

Unter Berücksichtigung des Obenstehenden wäre es ratsam, in Artikel 4 § 3 nicht mehr auf die Methode des Abschlusses einer Vereinbarung alleine zu verweisen, sondern den umfassenderen Begriff der „Zusammenarbeit mit anderen Organisationen“ zu verwenden und den Kommentar zu dieser Bestimmung in der Begründung – entsprechend – anzupassen. Wenn jedoch beschlossen wird, Artikel 4 § 3 des Vorentwurfs mit der begrenzten Tragweite beizubehalten, die er jetzt offensichtlich hat, wäre es gut, in den Vorentwurf auch den allgemeineren Grundsatz einer umfassenderen Interaktion zwischen den Organisationen aufzunehmen und dazu eine Bestimmung in diesem Sinne in den Vorentwurf hinzufügen.

Artikel 6

6. Artikel 6 § 4 des Vorentwurfs lautet wie folgt:

„Für die Durchführung der Sitzungen des Beirats sowie bei allen Veranstaltungen und Projekten, die der Beirat durchführt, werden Rahmenbedingungen geschaffen, die Menschen mit Unterstützungsbedarf die Beteiligung ermöglichen“.

In der Begründung wird diese Bestimmung wie folgt erläutert:

„Zu den in diesem Artikel erwähnten Rahmenbedingungen gehören die ‚angemessenen Vorkehrungen‘. Damit sind die Erfüllung der Voraussetzungen für Mobilität, Zugänglichkeit, persönliche Assistenz und die Berücksichtigung einer gegebenenfalls unterstützten Entscheidungsfindung gemeint“.

⁵ Gutachten des Staatsrates 71.275/3 vom 7. Juni 2022 über einen Vorentwurf eines Dekrets ‚tot oprichting van een Vlaams Mensenrechteninstituut‘, *Parl. Dok.*, Fl. Parl., 2021-22, Nr. 1357/1, 504-505, mit Bezugnahme auf die Empfehlung CM/Rec(2021)1 des Ministerkomitees des Europarates ‚on the development and strengthening of effective, pluralist and independent national human rights institutions‘, angenommen am 31. März 2021 (auf https://search.coe.int/cm/pages/result_details.aspx?objectid=0900001680a1f4da verfügbar).

Im Interesse der Deutlichkeit und der Rechtssicherheit wäre es am besten, im Text von Artikel 6 § 4 des Vorentwurfs anzugeben, dass die darin erwähnten „Rahmenbedingungen“ die „angemessenen Vorkehrungen“ umfassen, die es Menschen mit Unterstützungsbedarf ermöglichen müssen, an den geplanten Sitzungen, Veranstaltungen und Projekten teilzunehmen. Der Begriff „angemessene Vorkehrungen“ wird übrigens in Artikel 2 des mehrmals erwähnten Übereinkommens ‚über die Rechte von Menschen mit Behinderungen‘ definiert.

DER GREFFIER

DER PRÄSIDENT

Annemie GOOSSENS

Marnix VAN DAMME

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Ronny VERCRUYSEN, Erster Auditor, übersetzt.

DER CHEFGREFFIER,

Gregory DELANNAY